

[s.n.]

Autor(en): **Eckermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **27 (1944)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-409502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der päpstliche Stuhl hat Interessen, woran wir nicht denken, und Mittel, sie im Stillen durchzuführen, wovon wir keinen Begriff haben.

Eckermann, Gespräche mit Goethe, 3. April 1829.

Haben Sie Vorsorge getroffen,

dass bei Ihrem Ableben die Bestattungsfeier in freigeistigem Sinne vor sich geht? Eine diesbezügliche letztwillige Verfügung sichert dies.

was die Konfession betrifft, so ist dabei der Katholizismus überwiegend beteiligt, und die Trennung wird vollzogen entweder als Stütze der Hierarchie (wie in Belgien und Brasilien) oder aber umgekehrt als Schutzmittel für Staat und Volk gegen die Hierarchie (Mexiko, Frankreich, Kuba). Verweilen wir zum Abschluss dieses historischen Ueberblicks noch kurz bei der Betrachtung der Basler Verhältnisse! In Basel erfolgte die «Trennung» 1910 nach dem Vorbilde Genfs, aber etwas weniger radikal. Man wollte, wie ein Basler Historiker⁵ sich ausdrückt, den «goldenen Faden», der die reformierte Basler Kirche seit Jahrhunderten mit der Obrigkeit verband, nicht jäh abreißen lassen und suchte daher einen Kompromiss zwischen Vergangenheit und Zukunft. Demnach werden die evangelische und christkatholische Kirche nicht einfach zu staatsfreien, privatrechtlichen Vereinigungen, sondern sie bewahren den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit; damit erhalten sie einerseits das Besteuerungsrecht, unterliegen aber andererseits einer fühlbaren Beaufsichtigung durch den Staat. Es kommt also hier nicht zu einer eigentlichen Trennung, sondern man hält fest am System der Kirchenhoheit modifiziert durch eine finanzielle Ausscheidung. Ungelöst blieb dabei zunächst die Auswirkung des Gesetzes im öffentlichen Unterrichtswesen von der Universität bis zur Volksschule. Erst 1920 wurde durch Grossratsbeschluss der Religionsunterricht von der Schule losgelöst, den Konfessionen überwiesen und die Gleichberechtigung der Freidenkergruppen mit den religiösen Gemeinschaften ausgesprochen. Im Jahre 1923 versuchte dann die evangelische Volkspartei in Verbindung mit den Katholiken die staatliche Unterstützung der Freischulen durch eine Initiative zu erlangen; der Vorschlag wurde aber mit grosser Mehrheit verworfen. — In den folgenden Jahren boten gewisse interkonfessionelle Reste der früheren Zeit wie das Schulgebet und der Choralgesang neue Konfliktstoffe; denn freigesinnte Kreise hatten im Zusammenhang mit der angebahnten Trennung von Staat und Kirche und im Interesse der strikten Neutralität der Staatsschule die Abschaffung, beziehungsweise das obrigkeitliche Verbot dieser traditionellen Gepflogenheit verlangt. Der Streit endigte damit, dass nach Bemühungen des evangelisch reformierten Kirchenrates und rechtsstehender Politiker 1933 durch Regierungsratsbeschluss das «fakultative» Schulgebet gesetzlich gesichert wurde, d. h. der einzelne Lehrer kann zufolge dieser Entscheidung nach freiem Ermessen in seinem Unterricht Gebet und Choral beibehalten oder unterlassen; den Schülern und deren Eltern hingegen wird Glaubens- und Gewissensfreiheit in dieser Hinsicht nicht zugestanden, sie haben sich mit der Stellungnahme des Lehrers einfach abzufinden — ein fauler Kompromiss, der auf die Dauer kaum haltbar sein dürfte.

Eine logische Folge der Gesetzesänderung vom Jahre 1910 war, dass auch die theologische Fakultät der Universität angefochten und ihre Lostrennung von der staatlichen Hochschule gefordert wurde. Das geschah besonders nachdrücklich in einer umfangreichen, in die Tiefen grundsätzlicher Er-

örterungen führenden Schrift von Dr. Ernst Haenssler, die im Jahre 1929 erschien unter dem Titel «Die Krisis der theologischen Fakultät». Die Loslösung kam aber, ähnlich wie in Genf, noch nicht zustande; auch nach dem neuen Universitätsgesetz (1937) blieb die theologische Fakultät als Glied der Gesamtuniversität bestehen. — Ergänzend mag an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass für den modernen Staat die Schwierigkeiten besonders gross werden gegenüber den katholisch-theologischen Fakultäten; denn durch den Anti-Modernisten-Eid sind die Professoren verpflichtet auf die Dogmen der Kirche und die Forderungen des Vatikans. Die Fakultäten geraten dadurch in Gegensatz zur wissenschaftlichen Selbständigkeit und Freiheit, die doch die Lebensluft der modernen Universität ausmacht. Wie lange diese Verhältnisse für den modernen Staat noch tragbar sind, wird die Zukunft lehren.

3. Der rechtliche Begriff der Trennung.

Nach diesen historischen Darlegungen wollen wir nun versuchen, die rechtlichen Merkmale dieses Systems etwas abzuklären und die Eigenart dieses Rechtsverhältnisses näher zu kennzeichnen. Diese Aufgabe ist schwierig bis auf den heutigen Tag, selbst für die Rechtsgelehrten. Denn ein fester, einheitlicher Begriff fehlt; man versteht unter «Trennung» gar vielerlei, und sie bedeutet in jedem Staate wieder etwas anderes. Auch die Motive, die zu ihr führten, sind ja sehr verschieden: zunächst wurde sie gefordert aus religiösen Gründen, diese wurden im Verlaufe der Entwicklung durch politische ersetzt, endlich sah die Feindschaft gegen Religion und Kirche in der Lostrennung ein geeignetes Mittel, um die Kirche zu schwächen, womöglich zu vernichten und verlangte sie aus diesem Grunde. Es ist daher nicht ganz leicht, das Gemeinsame der betreffenden Rechtsordnungen zu erfassen. Immerhin lassen sich im Hinblick auf die Staaten, wo sie längst besteht, gewisse grosse Grundlinien erkennen, die das System charakterisieren. Derartige Eigentümlichkeiten des Systems der Trennung von Kirche und Staat sind:

- Die Verbindung, die bei dem System der Einheit von Kirche und Staat und die auch bei dem System der Staatskirchenhoheit noch bestanden hat (Privilegierung und Beaufsichtigung), fällt weg. Die Kirchen sind also nicht mehr ein öffentlich-rechtlicher Verband mit Steuerrecht, Vermögensrecht usw.; sie sind nicht mehr aus dem Gebiete des blossen Privatrechts herausgehoben, sondern es sind jetzt grundsätzlich alle Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsrichtungen im Staate gleichberechtigt. Sie stehen auf dem Boden des Privatrechts, d. h. es gilt für sie das allgemeine Vereinsrecht, bestenfalls Stiftungsrecht. Die Kirchen unterstehen dem Vereinsgesetz, wie ein Turnverein oder Wohltätigkeitsverein und werden behandelt als Vereine oder Gesellschaften mit religiöser Zweckbestimmung. Die Religion wird «Privatsache», und an die Stelle der Kirchenhoheit tritt die Vereins- und Kultuspolizei.
- Voller Ausbau der Parität, interkonfessionelle Einstellung der Staatsgewalt: d. h. alle Religions- und Weltanschauungsrichtungen im Staate, auch das Freidenkertum und der Atheismus, werden rechtlich völlig gleichgestellt.
- Die Religionsfreiheit wird nach jeder Richtung hin garantiert und voll entwickelt.

Diese Grundsätze sind nun aber bisher in keinem Staate in allen Konsequenzen durchgeführt; wir finden nirgends eine absolute, völlig reinliche Trennung. Tatsächlich sind niemals alle Bande zwischen Staat und Kirche zerschnitten, selbst in

⁵ Vergl. Paul Burekhardt, «Geschichte der Stadt Basel», 1942, S. 342–346; vergl. zum Folgenden auch die S. 366–370.